

Haushaltssatzung der Stadt Zeven
für das Haushaltsjahr 2022
vom 15.03.2022

Auf Grund des § 112 des niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der aktuellen Fassung hat der Rat der Stadt Zeven in seiner Sitzung am 15.03.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	25.843.000,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	26.845.100,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	25.024.800,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	40.141.200,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	11.974.800,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	10.931.500,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	440.000,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	36.999.600,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	51.512.700,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 9.965.900,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung vom 15.01.2015 mit Wirkung vom 01.01.2015 wie folgt festgesetzt worden.

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 500 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 390 v. H.

2. Gewerbesteuer

380 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 Absatz 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 10.000,00 Euro pro Produktsachkonto nicht überschreiten.

Die sich über mehrere Jahre erstreckenden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in den Teilfinanzhaushalten einzeln darzustellen, wenn ihr Gesamtauszahlungsbetrag 40.000,00 Euro übersteigt.

Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 250.000,00 Euro.

Zeven, den 15.03.2022

H. Fricke
Stadtdirektor

Amtliche Bekanntmachung

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Stadt Zeven für das Haushaltsjahr 2022 liegen in der Zeit vom 04.04. bis 13.04. während der Sprechzeiten der Samtgemeindeverwaltung in Zeven, Am Markt 4, öffentlich zur Einsicht aus.

Aufgrund der aktuellen Corona-Sicherheitsvorschriften wird vor Einsichtnahme um eine Anmeldung unter Tel. 04281-716252 gebeten.

Zeven, den 01.04.2022

Stadt Zeven
Der Stadtdirektor